



- Art der baulichen Nutzung
15 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO - BauZVO -
15 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO, 15 BauZVO - 1
- Allgemeine Wohngebiete
15 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO
- Mäß der baulichen Nutzung
15 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO, 15 BauZVO
- Grundflächenzahl (GRZ)
Denkmalz. z.B. 0,4
- Geschäftszahl (GFZ)
Denkmalz. in Kreis, als Hochhaus z.B. 0,7
- Zahl der Vollgeschosse
als Hochhaus z.B. III
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
15 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO, 15 Abs. 1 Nr. 23 BauZVO
- Offene Bauweise
0
- Baugrenze
—
- Verkehrsflächen
15 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO
- Straßenverkehrsflächen
Gelbes
Fahrspur
Verkehrsflächen mit Pflanzgebot
- Straßenbegrenzungslinie
—
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkplätze
P
Verkehrsruhigkeitsbereich
V
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Feldweg
- Grünflächen
15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO
- Öffentliche Grünfläche
Grünfläche
Spielplatz
S
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
15 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 2a und Abs. 4, 9 Abs. 1 Nr. 20/25 und Abs. 6 BauZVO
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
15 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a und Abs. 4, 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauZVO
- Angpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
15 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauZVO
- Wassergaben für Oberflächenwasser
Anlagen
Baue
W
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
15 Abs. 4, 9 Abs. 6 BauZVO
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
15 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauZVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
15 Abs. 3 BauZVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
12 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 5 BauZVO
- Geplante Grundstücksgrenze
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden Alltagslasten verträglich ist
15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4, BauZVO
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind.
15 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauZVO

Fullschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	
DN = Dachneigung PD = Pultdachneigung	

STADT TUTTLINGEN
Fachbereich Planung und Bauservice
Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan	Butzingen Süd I	
Gemeinde/	Rietheim - Weilheim	
Ortsteil	Rietheim	
	Plan-Nr.:	0713
	bearb.:	Datum 31.03.2006 Kiechle
	gegr.:	31.03.2006 Brigel
	geänd.:	
	Maßstab 1:500	
Tuttligen, den	Rietheim, den	
Abteilungsleiter	Bürgermeister	